

Satzung des Fördervereins „Bendorfer Jugendhandball“ e.V.

I. Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen: Förderverein „Bendorfer Jugendhandball“ e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in Bendorf/Rhein.

§ 3 Aufgaben

(1) **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Der **Satzungszweck wird verwirklicht** insbesondere durch:

- a) Förderung des Jugendhandballs innerhalb der Turnerschaft Bendorf e.V.
- b) Förderung des Kinder- und Jugendhandballs in Bendorf durch Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten.
- c) Die Förderung kann sozial oder materiell erfolgen.

§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist somit selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft kann beim Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt oder
- b) Ausschluss oder
- c) Tod natürlicher oder Beendigung juristischer Personen.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie wird zum nächsten Monat wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

(4) Ein Mitglied, das länger als vier Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied nach 8 Monaten aus der Mitgliederliste zu streichen.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen bzw. auf Erstattung von gezahlten Beiträgen oder Spenden.

(6) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Einnahmen

(1) Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden.

(2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag für wird von der

Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 01. März jährlich im voraus bzw. bis 4 Wochen nach der Aufnahme zu entrichten.

(3) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

(4) Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung des Termins, des Veranstaltungsortes und der Tagesordnung in der lokalen Presse oder persönliche Anschreiben der Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für die Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder informieren sich zeitnah über alle den Verein betreffenden wichtigen Vorgänge.

- (4) Der Vorstand entscheidet insbesondere über durchzuführende Maßnahmen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle ein vom verbleibenden Vorstand kooptiertes Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Scheiden zwei oder alle Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (8) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes, werden Protokolle angefertigt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über die Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht Satzungsänderungen zu beschließen, soweit dies rechtlich zur Erhaltung des Gemeinnützigenstatus erforderlich ist. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turnerschaft Bendorf mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Sofern die Satzung vom Gericht oder von Behörden beanstandet wird, wird der Vorsitzende ermächtigt, einzelne Satzungsbestimmungen redaktionell zu ändern oder zu ergänzen.

Bendorf im **Oktober 2022**